Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 6074.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1854. S. 65. ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1864.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,

von dem Wunsche geleitet, die weitere Entwickelung der durch den Kriegshafen-Vertrag vom 20. Juli 1853. begründeten Verhältnisse zu fördern, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Oberst à la suite des Seebataillons Friedrich Wilhelm Scheuerlein;

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Wilhelm Everhard Wolf;

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Johann Gustav Rudolph Meinecke;

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchstihren Regierungs-Präsidenten Albrecht Johannes Theodor Erdmann;

Höchstihren Minister-Residenten Dr. juris Friedrich Heinrich Geffcken;

welche, nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Voll-

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1865.

Vollmachten, unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikationen, über folgende Bestimmungen einig geworden sind.

Artikel 1.

An die Stelle der im Artikel 4. des Vertrages vom 20. Juli 1853. bezeichneten und demnächst durch den Grenzrezeß vom 31. März 1856. näher bestimmten Hoheitsgrenze zwischen dem Königlich Preußischen Gebiete an der westlichen Seite der Jade und dem Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete tritt diejenige, 190—200 Jück Oldenburgischen Katastermaaßes vom Oldenburgischen Gebiete abschneidende Grenzlinie, welche in die angeheftete, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschriebene Karte mit rother Farbe eingetragen ist.

Die Uebergabe des nach vorstehender Bestimmung von Oldenburg an Preußen jetzt abgetretenen Gebietes soll innerhalb dreier Monate nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages geschehen.

Beide Hohe Regierungen werden Kommissarien ernennen, welche mit der Uebergabe zugleich die Regulirung der Grenze an Ort und Stelle vorzunehmen haben.

Die solchergestalt festgestellten Grenzen sind durch Versteinung oder Abpfählung auf gemeinschaftliche Kosten zu bezeichnen und zu unterhalten.

In Ansehung der Bewohner des jetzt abgetretenen Gebietes kommt der Artikel 8. des Vertrages vom 20. Juli 1853. zur Anwendung.

Die in den Artikeln 14. und 15. des Vertrages vom 20. Juli 1853. angegebenen Abstände vom Preußischen Gebiete sind von derjenigen Hoheitsgrenze zu verstehen, welche durch die vorstehende neue Grenzbestimmung festgesetzt ist. Die Artikel 11. und 28. des Vertrages vom 20. Juli 1853. gelten auch für das jetzt von Oldenburg an Preußen abgetretene Gebiet.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, auf Oldenburgischem Gebiete innerhalb der in der angehefteten Karte mit Linien in gelber Farbe umzogenen drei, jede 11 bis 12 Jück Oldenburgischen Katastermaaßes großen Räumlichkeiten zum Schutze des Kriegshafens detachirte Befestigungswerke auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten, auch unter einander und mit der Hauptbefestigung des Kriegshafens durch die erforderlichen Wege in Verbindung zu setzen, nachdem vorgängig die Königlich Preußische Regierung

a) das Privateigenthum der betreffenden Grundstücke erworben und

b) für die durch die Anlage der detachirten Befestigungswerke beeinträchtigten bisherigen Wegeverbindungen und Abwässerungen andere in befriedigender Weise hergestellt haben wird.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird zur Erwerbung des zu den detachirten Werken, den Wegen und Abwässerungen erforderlichen Grund-

Grundeigenthums das etwa nöthige Enteignungsverfahren auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung veranlassen.

Für die Dauer des Bestehens dieser drei detachirten Werke verzichtet die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu Gunsten der Königlich Preußischen Regierung auf die Ausübung der Landeshoheit innerhalb derselben, ohne jedoch der Königlich Preußischen Regierung die Befugniß einzuräumen, die Grenzen der detachirten Werke mit Preußischen Hoheitszeichen zu versehen. Alle auf diesen Grundstücken gegenwärtig haftenden Staats-, Kommunal- und sonstigen korporativen Lasten sind von der Königlich Preußischen Regierung fortzuentrichten.

Die Befugniß der Königlich Preußischen Regierung, die gedachten Räumlichkeiten in der angegebenen Weise zu benutzen, nebst allen daran geknüpften Beschränkungen der Staatshoheit Oldenburgs erlischt, wenn und sobald die Königlich Preußische Regierung das Kriegs-Marine-Etablissement an der Jade wieder aufgeben sollte.

Artikel 3.

Die auf der angehefteten Karte mit blauer Farbe eingetragenen Linien bezeichnen die Grenzen der beiden Bau-Rayonbezirke der Hauptumfassung und des Bau-Rayonbezirks jedes der drei detachirten Befestigungswerke des Kriegshafens. Diese Grenzen sind durch Versteinung oder Abpfählung auf gemeinschaftliche Kosten erkennbar zu machen und zu unterhalten. Das Recht der Königlich Preußischen Regierung, Ländereien unter den im Artikel 14. des Vertrages vom 20. Juli 1853. bezeichneten Verhältnissen als Privateigenthum zu erwerben und zu besitzen, wird auf diejenigen Theile der Bau-Rayonbezirke der detachirten Befestigungswerke erstreckt, welche etwa weiter als eine viertel geographische Meile von dem mit Staatshoheit an Preußen abgetretenen Gebiete abstehen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichtet sich, wenn und soweit die Königliche Preußische Regierung es demnächst verlangen sollte, die Bestimmungen des Entwurfs eines Reglements für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt und des Entwurfs eines allgemeinen Bau-Rayonregulativs für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt, Beilage 1. und 2. zu §. 3. des Separat-Protokolls der 25. Sitzung der Bundesversammlung vom 26. Juli 1860., sowie die Vorschriften, welche etwa ferner über die Rayonverhältnisse der Bundesfestungen von der Bundesversammlung beschlossen werden sollten, auf den Kriegshafen und dessen Umgebungen für anwendbar zu erklären und die dazu erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen. Soweit hierbei eine der Behörden-Organisation in den beiderseitigen Staaten entsprechende anderweite Regelung der Vorschriften über das Verfahren der Behörden (Kapitel 3. der Anlage 2. zum Bundes-Protokoll vom 26. Juli 1860.) erforderlich ist, wird sich die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hierüber mit der Königlich Preußischen Regierung verständigen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung übernimmt die Leistung der Entschädigung für die Beschränkungen, welche dem Grundeigenthum in den Alinea 1. bezeichneten Bau-Rayonbezirken durch die hiernach einzuführenden Bau-

Bau-Rayonbestimmungen auferlegt werden und erhält dafür von der Königlich Preußischen Regierung ein für alle Mal sofort nach Erlaß des betreffenden Oldenburgischen Gesetzes den Betrag von funfzig Tausend Thalern.

Zur Benutzung als Exerzier- und Schießplätze für die Garnison des Kriegshafens kann in dessen Nähe die Königlich Preußische Regierung im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete Grund und Boden sowohl pachtweise, als auch privateigenthümlich erwerben. Sollte der Königlich Preußischen Regierung die Erwerbung des für diese Zwecke erforderlichen Terrains im Wege freier Vereinbarung nicht gelingen, so wird auf ihren Antrag die Großherzoglich Oldenburgische Regierung das Enteignungsverfahren veranlassen.

Artikel 4.

Die Beschränkungen, denen die Königlich Preußische Regierung nach Artikel 13. des Vertrages vom 20. Juli 1853. hinsichtlich der Anlegung eines Handelshafens oder einer Handelsstadt, sowie der Ansiedelung von Handwerkern und Gewerbetreibenden im Preußischen Gebiete an der westlichen Seite der Jade unterworfen war, werden hiermit aufgehoben.

Artikel 5.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, die Eisenbahn, zu deren Bau auf eigene Kosten ihr im Artikel 24. des Vertrages vom 20. Juli 1853. von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Konzession ertheilt worden, mit allem Zubehör in der Strecke vom Preußischen Marine-Etablissement an der westlichen Seite der Jade bis zu dem Oldenburgischen Bahnhofe der Oldenburg-Bremer-Eisenbahn (Art. 10.) innerhalb derselben Zeit herzustellen, binnen welcher die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den Bau einer mit einer festen Brücke über die Weser verbundenen Eisenbahn von Oldenburg bis Bremen ausführen wird.

Artikel 6.

Ferner verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, nach ihrer Wahl entweder die Jade-Eisenbahn in der Strecke von Oldenburg nach der Königlich Hannoverschen Landesgrenze bei Damme innerhalb einer Frist von zehn Jahren, vom Tage der Ratifikation gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, in Angriff zu nehmen, oder beim Ablaufe der genannten zehnjährigen Frist Eine Million Thaler an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu bezahlen.

Die Königlich Preußische Regierung wird diese alternative Verpflichtung erfüllen, unabhängig davon, ob die Königlich Hannoversche Regierung eine Weiterführung der Bahn auf ihrem Gebiete gestatten oder verweigern wird. Dagegen soll die Königlich Preußische Regierung fortan von jeder weiteren Verbindlichkeit zum Bau der im Artikel 24. des Vertrages vom 20. Juli 1853. konzessionirten Eisenbahn hinsichtlich der Strecke südlich von Oldenburg entbunden sein.

Ent-

Entscheidet sich die Königlich Preußische Regierung dafür, die Jade-Eisenbahn in der Strecke von Oldenburg nach der Königlich Hannoverschen Landesgrenze bei Damme binnen der obengedachten zehnjährigen Frist in Angriff zu nehmen, so ist sie verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder den Bau dergestalt zu fördern, daß die Bahn in der Strecke von Oldenburg bis Damme spätestens beim Ablauf des zwölften Jahres, vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, dem Betriebe eröffnet wird, oder für jedes spätere Jahr bis zu solcher Betriebs-Eröffnung die Summe von achtzig Tausend Thalern an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu zahlen.

Artikel 7.

Ueber die Bahn von Heppens nach Oldenburg, sowie eventuell über die Bahn von Oldenburg nach der Hannoverschen Grenze bei Damme, in deren vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, über die Haltestellen und den Bauplan im Allgemeinen wird sich die Königlich Preußische Regierung vor der Ausführung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung verständigen und ihr das spezielle Projekt der Bahnanlage zum Zwecke der desfallsigen Vereinbarung vorlegen. Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Bauprojekte der Königlich Preußischen Regierung überlassen. Die Projekte sollen jedoch vor der Ausführung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mitgetheilt, auch dabei alle Einrichtungen und Anlagen vermieden werden, welche die Großherzogliche Regierung bei ihren eigenen Bahnen aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nicht zuläßt.

Artikel 8.

Der Bahndamm wird in der für zwei Geleise erforderlichen Kronenbreite ausgeführt.

Es bleibt jedoch der Königlich Preußischen Regierung überlassen, sich auf die Anlage eines Geleises zu beschränken.

Die Spurweite soll 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Englischen Maaßes sein.

Artikel 9.

Zu der Bahnanlage gehört die für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erforderliche Herstellung eines elektro-magnetischen Telegraphen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung kann zum Zwecke der Einrichtung eines abgesonderten öffentlichen Telegraphen-Verkehrs innerhalb ihres Gebietes für eigene Rechnung Drahtleitungen an den Telegraphenstangen längs der Bahn befestigen.

Der Königlich Preußischen Regierung soll dagegen gestattet sein, zur freien Benutzung für andere als Bahnzwecke

1) subaquatische Telegraphenleitungen von Heppens, die Jade entlang, nach England, Frankreich und anderen auswärtigen Punkten zu führen, und

2) ober- und unterirdische Telegraphenleitungen von Heppens durch das Olden-

Oldenburgische Gebiet nach Bremen und, Falls die Bahn von Oldenburg nach der Hannoverschen Grenze bei Damme zur Ausführung kommt, auch längs dieser Bahn eine Telegraphenleitung anzulegen, desgleichen zu diesem Zwecke, soweit sie nicht eigene Telegraphenstangen herstellt, bis zwei Telegraphendrähte an den Telegraphenstangen der Oldenburg-Bremer Bahn zu befestigen. Telegraphen-Stationen werden jedoch von der Königlich Preußischen Regierung im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete ohne vorherige Verständigung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung nicht angelegt werden.

Artikel 10.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird den Bahnhof der Oldenburg-Bremer Eisenbahn bei Oldenburg dergestalt einrichten lassen, daß die Preußischen Eisenbahnen in ihn einmünden können, und die Station auch für den Verkehr derselben genügt.

Die Königlich Preußische Regierung vergütet der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:

1) für diese Einrichtung des Bahnhofes die Hälfte der Kosten, welche die Großherzogliche Regierung für die erste Anlage und Ausrüstung desselben zum Zwecke des Betriebes der Preußischen und der Oldenburgischen Eisenbahn nach einem von Oldenburg vorzulegenden gemeinschaftlich festzustellenden Bauplane verwendet;

2) zu den unter Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung ausgeführten Erweiterungs- und Ergänzungs-Anlagen des Bahnhofes einen Beitrag nach Verhältniß des dabei obwaltenden Interesses der Preußischen Bahn;

3) für die Mitbenutzung des Bahnhofes nach dem Verhältnisse seiner Benutzung durch die Preußische und durch die Oldenburgische Betriebs-Verwaltung jährlich:

   a) ein halbes Prozent für Verschleiß der Gebäude,

   b) eine Quote zu den Unterhaltungskosten,

   auf Liquidation der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung.

Der Umfang des Mitbenutzungsrechts der Königlich Preußischen Regierung an dem Bahnhofe richtet sich nach dem Verhältnisse des von ihr zu der Anlage geleisteten Kostenbeitrags; die Ausübung desselben wird seiner Zeit, wenn die Königlich Preußische Regierung den Selbstbetrieb ihrer Bahnen übernimmt, im Wege der Verständigung zwischen den beiden Hohen Regierungen im Einzelnen geregelt werden.

So lange die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den Betrieb der Eisenbahn von Heppens nach Oldenburg hat, braucht die Königlich Preußische Regierung für die Mitbenutzung des Bahnhofes zu Oldenburg Seitens dieser Bahn keine Vergütung zu zahlen, jedoch mit Vorbehalt des entsprechenden Beitrages zu den Kosten derjenigen Erweiterungen des Bahnhofes, welche im In-

Interesse der Heppens-Oldenburger Bahn unter Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung ausgeführt werden.

Artikel 11.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird allen zu den Bahnanlagen etwa erforderlichen Staatsgrund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich auf so lange überweisen, als derselbe für die Preußischen Eisenbahnen benutzt wird. Hört diese Benutzung auf, so verbleibt der Königlich Preußischen Regierung nur das Recht zur Wegräumung der darauf etwa errichteten Gebäude und sonstigen Bahneinrichtungen.

Die unentgeltliche Abtretung bezieht sich auf diejenigen Grundstücke, welche zu der eigentlichen Eisenbahnanlage, mit Einschluß etwaiger sogenannten Parallelwege und des nöthigen Raumes für die Bahnwärterhäuser, die Haltestellen und die Bahnhöfe, dauernd benutzt werden.

Artikel 12.

Insoweit die zur Eisenbahnanlage erforderliche, vorübergehende oder bleibende Abtretung des Grundes und Bodens, sowie die dazu etwa nöthige Aufhebung von Grundgerechtsamen im Wege gütlicher Vereinbarungen zwischen der Königlich Preußischen Regierung und den Betheiligten nicht zu erreichen ist, wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung das Enteignungsverfahren in gleichem Umfange und unter nicht minder günstigen Bedingungen eintreten lassen, als solches in Bezug auf die Anlage der Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen stattfinden wird.

Artikel 13.

Die Königlich Preußische Regierung wird alle diejenigen Anlagen und Vorkehrungen auf ihre Kosten einrichten, welche an Wegen, Uebergängen, Triften, Einfriedigungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Brücken und Durchlässen ꝛc. nöthig sind, um die ungestörte Verbindung zwischen den an beiden Seiten der Eisenbahnen belegenen Ortschaften und Grundstücken zu erhalten und die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern.

Bestehende Kommunikationswege dürfen nur unterbrochen werden, nachdem vorher provisorische Einrichtungen getroffen sind, welche dem Verkehrsbedürfnisse genügen und den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung kann zur Ueberwachung ihrer Interessen und Gerechtsame bei dem Bau, wie auch bei dem Betriebe der Bahnen einen Kommissarius bestellen, welchem die von der Königlich Preußischen Regierung eingesetzte leitende Bau- und Betriebsverwaltung jede für seine Zwecke nöthige Einsicht gestatten, beziehungsweise Auskunft ertheilen wird.

Artikel 15.

Die Königlich Preußische Regierung hat für die Verpflegung der erkrankten Arbeiter und nöthigenfalls für deren Fortschaffung in die Heimath Sorge zu tragen.

Artikel 16.

Nach vollendetem Bau einer jeden der beiden im Artikel 5. und 6. bezeichneten Bahnen wird die Königlich Preußische Regierung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung einen vollständigen, das Bahneigenthum und seine Zubehörungen nachweisenden Plan mittheilen.

Artikel 17.

Die Königlich Preußische Regierung haftet für allen denjenigen, durch die Bahnanlagen Dritten, namentlich benachbarten Grundeigenthümern etwa erwachsenden Schaden, wofür nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jeder Privateigenthümer dem Betheiligten Ersatz zu leisten hat; jedoch sollen in dieser Beziehung alle etwaigen Vorrechte und Begünstigungen, welche der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung innerhalb ihres Gebietes für die Bahnanlage von Oldenburg nach Bremen zustehen oder noch zugestanden werden, auch auf die Königlich Preußische Regierung für ihre Bahnanlagen ausgedehnt werden.

Artikel 18.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der Eisenbahnen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten. Namentlich hat die Königlich Preußische Regierung innerhalb des Großherzoglich Oldenburgischen Gebietes wegen privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlagen wider sie erhoben werden sollten, der Entscheidung der zuständigen Oldenburgischen Gerichte nach Oldenburgischen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Gesetzliche Bestimmungen, welche, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an gerechnet, in Bezug auf Eisenbahn-Unternehmungen von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung erlassen werden, sollen jedoch auf die im Artikel 5. und 6. bezeichneten Eisenbahnen ohne vorgängige Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung keine Anwendung finden.

Artikel 19.

Die Eisenbahnen nebst allem Zubehör sollen, so lange sie im Eigenthum der Königlich Preußischen Regierung stehen, von jeder Grund- oder Gebäudesteuer, sowie von allen sonstigen Abgaben für Staats-, Kommunal- oder andere Korporationszwecke frei sein. Auch soll ihr Betrieb mit keiner Gewerbesteuer oder ähnlichen Abgabe belastet werden. Gast- und Schankwirthschaften oder sonstige Gewerbe, deren Ausübung auf den Bahnhöfen oder Halte-

Haltestellen gestattet werden möchte, unterliegen dagegen der gesetzlichen Besteuerung.

Artikel 20.

Soweit die Bahnen von der Königlich Preußischen Regierung selbst betrieben werden, soll Folgendes gelten:

Die Feststellung sowohl der Fahrpläne als der Tarife steht der Königlich Preußischen Regierung allein zu. Die Bahnpolizei-Ordnungen werden von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in Bezug auf ihr Gebiet nach vorgängiger Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung erlassen. Die bahnpolizeiliche Aufsicht wird auch innerhalb des Großherzoglich Oldenburgischen Gebietes die Königlich Preußische Regierung durch ihre Eisenbahnbeamten ausüben lassen.

Die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete zugelassen werden.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin nur den vorgesetzten Königlich Preußischen Behörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats unterworfen, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Preußische Unterthanen, welche beim Betriebe innerhalb des Großherzoglich Oldenburgischen Gebietes angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Preußischen Unterthanenverbande aus.

Artikel 21.

So lange, als die Königlich Preußische Regierung die Bahnstrecke von Oldenburg nach der Hannoverschen Landesgrenze bei Damme (Art. 6.) nicht betriebsfähig hergestellt hat, überläßt dieselbe die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahn von Heppens nach Oldenburg an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Artikel 22.

Bei dieser Betriebsüberlassung wird die Königlich Preußische Regierung die Bahn von Heppens bis Oldenburg nach planmäßiger Ausführung in einem dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden, dem öffentlichen Verkehre die nöthige Sicherheit gewährenden Zustande übergeben.

Statt der Betriebsmittel wird aber die Königlich Preußische Regierung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Summe von dreimalhundert ein und neunzig Tausend sechshundert Thalern baar überweisen.

Sobald der Fall eintritt, daß die Bahn in den eigenen Betrieb der Königlich Preußischen Regierung übergeht, hat dagegen die Großherzoglich Oldenburgische Regierung alsdann diese Summe entweder baar oder in Betriebsmitteln zum Taxwerthe zu erstatten.

Artikel 23.

Während der Dauer der Betriebsüberlassung führt die Großherzoglich Olden-

Oldenburgische Regierung die Verwaltung und den Betrieb auf ihre alleinige Kosten selbstständig mit folgenden Maaßgaben:

Die Bahnpolizei-Ordnung für die im Preußischen Gebiete belegene Bahnstrecke wird nach vorgängiger Verständigung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung von der Königlich Preußischen Regierung erlassen.

Die Feststellung des Fahrplanes und der Fahrordnung bleibt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung überlassen, welche sich jedoch verpflichtet, täglich mindestens zwei Personenzüge, und zwar einen vor und einen nach 12 Uhr Mittags von jedem der beiden Endpunkte der Bahn nach dem entgegengesetzten Endpunkte derselben abgehen zu lassen.

Der Fahr- und Frachttarif (einschließlich aller Nebengebühren im Beförderungsgeschäft) wird von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bestimmt. Die Tarifsätze sollen aber stets so bemessen werden, daß der Betrieb der Bahn die Erzielung eines möglichst günstigen Reinertrages in Aussicht stellt.

Ferner sollen ohne vorgängige Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung die Einheitssätze pro Meile von und nach Heppens niemals höher sein, als im Verkehr zwischen Oldenburg und Bremen, auch in dem durchgehenden und Vereins-Verkehr für die Bahn Heppens-Oldenburg niemals geringere Frachtantheile pro Meile berechnet werden, als für die Bahn Oldenburg-Bremen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird die Eisenbahn mit allen dazu gehörigen Beiwerken, Anstalten und Einrichtungen fortwährend in vollkommen brauchbarer Beschaffenheit erhalten.

Im Fall des Uebergangs der Verwaltung und des Betriebes an die Königlich Preußische Regierung muß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die Bahn nebst allem Zubehör in ordnungsmäßig unterhaltenem, gutem Zustande zurückgewähren, und für das hieran Mangelnde entsprechende Entschädigung leisten.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird im Betriebe der Bahn, nur mit Ausnahme solcher Perioden, wo durch die Ausführung von Reparaturen eine Unterbrechung unvermeidlich verursacht wird, keine Behinderung eintreten lassen.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich vor, zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Gerechtsame bei dem Betriebe der Bahn einen Kommissarius zu bestellen. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird ihre Behörden anweisen, demselben in Bezug auf die Bahn jede Einsicht zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, auch auf Verlangen alle die Bahn und den Betrieb betreffenden Verhandlungen mit der Königlich Preußischen Regierung durch ihn zu führen.

Das Recht der Königlich Preußischen Regierung, ihre nicht für den Bahnverkehr bestimmten Telegraphenleitungen an den Telegraphenstangen der Bahn zu befestigen, bleibt auch während der Betriebsüberlassung fortbestehen.

Artikel 24.

Während der Dauer der Betriebsüberlassung erhält die Königlich Preußische

ßische Regierung von der gesammten Brutto-Einnahme der Bahnstrecke Heppens-Oldenburg funfzig Prozent dessen, was über 6000 bis 20,000, und sechszig Prozent dessen, was über 20,000 Thaler pro Preußische Meile aufkommt. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird für jedes Kalenderjahr die Brutto-Einnahme im folgenden Monat März feststellen, auch hierbei auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung einen Kommissar derselben zuziehen und die danach sich ergebende Pachtquote bis zum 1. April an die Königlich Preußische General-Staatskasse abführen.

Für Störungen und Unterbrechungen des Betriebes, welche in Folge einer Kriegsarmirung der Hafenbefestigung auf der Endstrecke der Bahn bei Heppens eintreten, kann die Großherzoglich Oldenburgische Regierung keine Abzüge an der Pacht oder sonstige Entschädigung beanspruchen.

Artikel 25.

Für jedes Betriebsjahr, in welchem die gesammte Brutto-Einnahme der Bahn Heppens-Oldenburg unter zehntausend Thaler für die Preußische Meile beträgt, steht jedoch der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung das Recht zu, nach ihrer Wahl entweder die Bestimmungen des Artikels 24. zur Anwendung zu bringen, oder statt dessen gegen Ueberlassung der ganzen erzielten Brutto-Einnahme an die Königlich Preußische Regierung von dieser bis auf Höhe von achttausend Thalern für die Preußische Meile Bahnlänge die Erstattung aller derjenigen Kosten zu beanspruchen, welche der Betrieb und die Unterhaltung der Bahn erfordert hat.

Bei Berechnung dieser Kosten kommen gezahlte Vergütungen für Benutzung von fremdem Betriebsmaterial (Wagenmiethe u. s. w.) nicht in Ansatz, wohl aber die verhältnißmäßige Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofs in Oldenburg (Artikel 10.). Im Uebrigen soll für die Berechnung der Kosten angenommen werden, daß die Bahn Heppens-Oldenburg an sämmtlichen Betriebsausgaben der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung betriebenen Eisenbahnen in folgender Weise partizipirt:

a) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

b) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben;

c) an den Kosten für Lokomotivführer und Heizer, sowie an den Reparatur- und Erneuerungskosten der Lokomotiven und Tender nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotivmeilen und an allen übrigen Kosten der Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Wagenachsmeilen, jedoch mit der Beschränkung, daß für Heppens-Oldenburg die Lokomotivmeilen, sowie die Gepäck- und Personenwagen-Achsmeilen nicht für mehr, als in jeder Richtung täglich für zwei Züge in Ansatz kommen.

Die Aufstellung der Berechnung erfolgt von der Großherzoglich Oldenbur-

burgischen Regierung, welche dabei auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung einen von dieser bestellten Kommissarius zuziehen, auch diesem jede gewünschte Auskunft geben und jede Einsicht der Beläge gestatten wird.

Artikel 26.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird sowohl auf den in Artikel 5. und 6. bezeichneten Bahnen, als auch auf der Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen Königlich Preußische Militair- und Marine-Mannschaften und Effekten von und nach dem Marine-Etablissement in Heppens ungehindert passiren lassen und zu ermäßigten Fahrpreisen befördern, auch zum Zweck dieser Beförderung nöthigenfalls Extrafahrten einrichten und die von anderen Bahnen kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn übergehen lassen.

Einer jeden auf der Eisenbahn aus dem Preußischen Jadegebiete, sowie in entgegengesetzter Richtung durch das Großherzoglich Oldenburgische Gebiet zu bewirkenden Truppensendung soll eine Anzeige und Benehmung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung binnen angemessener Frist vorausgehen.

In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zwecks eine vorgängige Benehmung mit der Großherzoglichen Regierung nicht zu bewirken sein würde, will diese es geschehen lassen, daß von dieser Benehmung ausnahmsweise abgesehen werde. Es soll jedoch auch in solchen Fällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die Großherzogliche Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versehende Behörde vorangehen.

Artikel 27.

Bei der Bestimmung des Artikels 24. des Vertrages vom 20. Juli 1853., daß etwaige Oldenburgische Zweigbahnen, seien es Staats- oder Privatbahnen, in die Preußischen Eisenbahnen einmünden, sowie dieselben kreuzen dürfen, behält es sein Verbleiben und die Königlich Preußische Regierung wird eintretenden Falles zu einer den Anforderungen der Technik entsprechenden unmittelbaren Verbindung solcher Eisenbahnen mit den Preußischen Eisenbahnen die Hand bieten.

Artikel 28.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird von den Waaren, welche mit Benutzung der Bahnen von Heppens nach Oldenburg und von Oldenburg zur Königlich Hannoverschen Landesgrenze bei Damme vom Königlich Preußischen Jadegebiet nach anderen Königlich Preußischen Landestheilen oder umgekehrt befördert werden, eine Durchgangsabgabe irgend welcher Art auch in dem Falle nicht erheben, wenn eine Zolleinigung zwischen Preußen und Oldenburg nicht mehr bestehen möchte.

Artikel 29.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll im Eisenbahnbetrieb sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als auch der Zeit der Abfertigung kein

Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 30.

Die Königlich Preußische Regierung kann die Bahnen nur mit Zustimmung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung an einen Anderen ganz oder theilweise überlassen.

Artikel 31.

Etwaige aus dem gegenwärtigen Vertrage oder über die Auslegung desselben entstehende Streitfragen zwischen den beiden Regierungen sollen auf schiedsrichterlichem Wege zur Erledigung gebracht werden. Zu diesem Zwecke ernennt im vorkommenden Falle binnen sechs Wochen nach beantragter schiedsrichterlicher Entscheidung jeder Theil zwei, keinem beider Staaten angehörige, unparteiische Schiedsmänner, welche einen fünften sich beiordnen, unter denen dann die Stimmenmehrheit über den Streitpunkt definitiv, mit Ausschluß jedes dawider zu ergreifenden Rechtsmittels, entscheidet. Können die vier gewählten Schiedsrichter sich über die Person des fünften nicht einigen, so hat jede der beiden Regierungen einen unparteiischen Mann zu dem Zwecke zu bezeichnen, damit nach Bestimmung des Looses Einer dieser beiden Männer von den vier Schiedsrichtern als fünfter zugezogen werde.

Artikel 32.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen binnen sechs Wochen nach der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen zu Berlin, den 16. Februar 1864.

Friedrich Wilhelm Scheuerlein. (L. S.)	Albrecht Johannes Theodor Erdmann. (L. S.)
Carl Wilhelm Everhard Wolf. (L. S.)	Friedrich Heinrich Geffcken. (L. S.)
Johann Gustav Rudolph Meinecke. (L. S.)	
Paul Ludwig Wilhelm Jordan. (L. S.)	

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 6075.) Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864. wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie erlassene Verordnung vom 25. April 1864., betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe (Gesetz-Samml. S. 197.), von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. April 1865.

Das Staatsministerium.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6076.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865., betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 17. April d. J. zu der von dem Gruben-Vorstande der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn für Kohlentransporte von der gedachten Zeche bis zu der in direkter Verbindung mit der Witten-Duisburger Eisenbahn stehenden Zweigbahn der Zeche Vereinigte Rosenblumendelle, sowie zu dem Anschlusse an die letztgenannte Bahn nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Planes hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren Bahn gegen zu vereinbarende, event. von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeld-Sätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. April 1865.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6077.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee im Regierungsbezirk Coblenz von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Trarbach, Traben, Enkirch, Burg, Pünderich, Briedel, Kaimt und Zell, sowie dem Kreise Zell das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden und dem Kreise Zell gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. April 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6078.)

(Nr. 6078.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865., betreffend die Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 29. April d. J. genehmige Ich, daß die Ausführung des Baues der Eisenbahn von Heppens nach Oldenburg einer besonderen Kommission übertragen wird, welche an einem geeigneten, von Ihnen zu bestimmenden Punkte der Bahnlinie ihren Sitz nehmen und unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn" innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Mai 1865.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).